

Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGer): Vertrauensschutzprinzip

Der Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 und Art. 9 BV) verleiht der rechtssuchenden Person unter gewissen Umständen Anspruch auf Schutz ihres Vertrauens auf die Richtigkeit behördlichen Handelns. Dieser Anspruch hindert die Behörden, von ihrem früheren Handeln abzuweichen, auch wenn sie dieses zu einem späteren Zeitpunkt als unrichtig erkennen. Potenzielle Vertrauensgrundlage sind dabei allein jene behördlichen Handlungen, die sich auf eine konkrete, die rechtssuchende Person berührende Angelegenheit beziehen und von einer Behörde ausgehen, die für die betreffende Handlung zuständig ist oder die die rechtssuchende Person aus zureichenden Gründen für zuständig hält.

Individuelle Auskünfte und Zusicherungen sind demnach typische Beispiele für Verwaltungsakte, die bei den Rechtsunterworfenen Vertrauen wecken können. Das Vertrauen ist allerdings nur schutzwürdig, wenn die rechtssuchende Person die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne Weiteres erkennen konnte und sie im Vertrauen auf die Auskunft Dispositionen getroffen hat, die sie nicht ohne Nachteil rückgängig machen kann. Der Anspruch auf Vertrauensschutz entfällt, wenn die gesetzliche Ordnung zwischen dem Zeitpunkt der Auskunft und der Verwirklichung des Sachverhalts geändert hat.

Im vorliegenden Fall ist das BGer der Ansicht, dass keine Vertrauensgrundlage besteht. Die Verwaltungsverordnungen der ESTV, d. h. die in den MWST-Infos enthaltenen Weisungen der ESTV, können nicht als individuell-konkrete Zusicherung erblickt werden soweit diese überhaupt im Sinne zu verstehen wären, den ihnen die Steuerpflichtige beimisst. Überdies sind keine Dispositionen erkennbar, welche die Steuerpflichtige getroffen haben will und die nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden könnten (Urteil des BGer vom 4. August 2025, ref. 9C_671/2024, Erw. 4.2).

Ort der Dienstleistung im Bildungsbereich (Art. 8 MWSTG)

Die Bildungsleistungen und die dazugehörigen Nebenleistungen gelten grundsätzlich nach Art. 8 Abs. 2 Bst. c MWSTG als an jenem Ort erbracht, wo die Tätigkeit (Bildungsanlass) tatsächlich ausgeübt wird. Für Bildungsleistungen, an welchen ausschliesslich online teilgenommen werden kann (interaktive Fernkurse), gilt das Empfängerortsprinzip nach Art. 8 Abs. 1 MWSTG.

Werden im Zusammenhang mit Bildungsleistungen noch andere, selbstständige Leistungen erbracht, richtet sich der Ort der Besteuerung nach der Art der Leistung:

- Organisationsleistungen: Ort, an dem die leistungsempfangende Person den Sitz ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit hat (Art. 8 Abs. 1 MWSTG);
- Beherbergungsleistungen: Ort, an dem die Beherbergungsleistung tatsächlich erbracht wird (Art. 8 Abs. 2 Bst. f MWSTG);
- Gastgewerbliche Leistungen: Ort, an dem die Leistung tatsächlich erbracht wird (Art. 8 Abs. 2 Bst. d MWSTG).

(MWST-Branchen-Info 20 Bildung, Ziff. 3.2; Praxisänderung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung, anwendbar ab 01.01.2025, publiziert am 14.01.2025).

Anpassung der MWST-Abrechnungsmodalitäten direkt online möglich

Die Anpassung der Abrechnungsmodalitäten kann neu direkt im Online-Service «MWST abrechnen» vorgenommen werden – ganz einfach im Tab «Abrechnungsmodalitäten». Ab sofort ist der Post- oder Emailversand nicht mehr erforderlich. Bisher mussten Änderungen bei den Abrechnungsmodalitäten – wie beispielsweise der Abrechnungsart oder der Abrechnungsmethode – über PDF-Formulare auf der ESTV-Website ausgefüllt und eingereicht werden. Bern, 08.09.2025.

Diese MWST-Aktuell ist allgemeiner Natur. Sie stellt keine Rechtsberatung dar. Die Rechtsgrundlagen oder Informationen der ESTV sind diejenigen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des MWST-Aktuell gültig sind. Bulle/La Tour-de-Trême – Oktober 2025